

BGer 7B.237/2002 vom 18. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.237_2002

FR: TF 7B.237/2002 du 18 décembre 2002

IT: TF 7B.237/2002 del 18 dicembre 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 18.12.2002
7B.237/2002 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)
18.12.2002 7B.237/2002 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006) 18.12.2002 7B.237/2002

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.237/2002 /bnm Urteil vom 18. Dezember 2002 Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin, Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer, Gerichtsschreiber Levante. Z. _____ und Y. _____, Gesuchsteller, gegen Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt, Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel. Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 16. Oktober 2002 (7B.162/2002). Die Kammer hat in Erwägung, dass Z. _____ und Y. _____ mit Eingaben vom 6. November 2002 und 15. November 2002 sowie weiteren, am 25. November 2002 und 18. Dezember 2002 eingegangenen Unterlagen ein Revisionsgesuch gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2002 eingereicht haben, dass das Bundesgericht nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes (Art. 136 ff. OG) auf ein bereits gefälltes Urteil zurückkommen kann, dass sich die Gesuchsteller auf Art. 136 lit. c und d OG berufen, dass nach Art. 136 OG die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils zulässig ist, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) oder das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d), dass die Gesuchsteller im Wesentlichen verlangen, es sei ihren Anträgen und Vorbringen im Beschwerdeverfahren 7B.162/2002 zu folgen, dass das Revisionsverfahren indessen nicht einer Neuprüfung der vor Bundesgericht abgeschlossenen Rechtssache diene, dass die Gesuchsteller insgesamt nicht darlegen, weshalb ein Revisionsgrund gegeben sein soll und daher auf ihr Gesuch um Revision nicht eingetreten werden kann (Art. 140 OG ; Escher, in: Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl. 1998, Rz 8.28), dass angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des vorliegenden Revisionsbegehrens dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden kann (Art. 152 OG), dass indessen ausnahmsweise von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden kann, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere Revisionsgesuche oder sonstige Eingaben der Gesuchsteller in der vorliegenden Angelegenheit ohne förmliche Behandlung abzulegen, erkennt: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Dieses Urteil wird den Gesuchstellern, dem Betreibungsamt Basel-Stadt und der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 18.

Dezember 2002 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des
Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.